

UVG-Leistungsübersicht

Pflegeleistungen	
Ärzte/Zahnärzte/Chiropraktoren	◆ freie Wahl
Spital	◆ freie Wahl in der allgemeinen Abteilung
Nach- und Badekuren	◆ auf ärztliche Anordnung – Suva-eigene Kliniken in Bellikon und Sion
Heilbehandlungen im Ausland	◆ bis zum doppelten Betrag der in der Schweiz anfallenden Kosten
Hauspflege	◆ bei ärztlicher Verordnung
Kostenvergütungen	
Reise-, Transport- und Rettungskosten	◆ wenn medizinisch notwendig, betraglich unbegrenzt. Betragsmässige Beschränkung im Ausland
Hilfsmittel	◆ Ausgleich für körperliche Schädigungen und Funktionsausfälle (z. B. Prothesen)
Sachschäden	◆ z. B. Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen, wenn zugleich eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt
Geldleistungen	
Taggeld	<ul style="list-style-type: none"> ◆ volle Arbeitsunfähigkeit: 80% des versicherten Verdienstes ◆ teilweise arbeitsunfähig: entsprechend reduziert ◆ Anspruchsbeginn: ab 3. Tag nach Unfallereignis/pro Kalendertag ◆ Anspruchsende: zeitlich unbegrenzt bis zur vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn einer UVG-Invalidenrente oder dem Tod
UVG-Invalidenrente (Einschränkung der Erwerbsfähigkeit)	<ul style="list-style-type: none"> ◆ zeitlich unbegrenzt (über die Pensionierung hinaus) ◆ Vollinvalidität: 80% des versicherten Verdienstes ◆ Teilinvalidität: entsprechend reduziert ◆ Ergänzungsrente zu AHV- oder IV-Rente, zusammen bis maximal 90% des versicherten Verdienstes
Hilflosenentschädigung	◆ Ergänzung zur Invalidenrente, wenn für alltägliche Verrichtungen dauernd die Hilfe Dritter oder persönliche Überwachung beansprucht werden. Höhe richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit
Integritätsentschädigung	◆ einmalige Kapitaleistung bei bleibender, erheblicher körperlicher oder geistiger Schädigung, berechnet in Prozenten des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes
Hinterbliebenenrente	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Witwen/Witwer: 40% des versicherten Verdienstes unter bestimmten Voraussetzungen ◆ Halbwaisen: 15% des versicherten Verdienstes ◆ Vollwaisen: 25% des versicherten Verdienstes ◆ insgesamt: 70% des versicherten Verdienstes ◆ Ergänzungsrente zu AHV- oder IV-Rente, zusammen bis maximal 90% des versicherten Verdienstes
Bestattungsentschädigung	◆ zur Zeit Fr. 2051.– (Stand 2000)
Witwen-/Witwerrente	<ul style="list-style-type: none"> ◆ zeitlich unbegrenzt (über Pensionierung hinaus) ◆ erlischt bei erneuter Heirat
Teuerungszulage	◆ auf Invaliden-/Witwen- + Waisenrenten nach Landesindex (Konsumentenpreise)
Übergangsleistungen nach Nichteignungsverfügung	◆ Übergangstaggeld (max. 4 Monate) und Übergangsentschädigung (max. 4 Jahre), wenn Arbeitnehmer von einer gesundheitsgefährdenden Arbeit befristet oder dauernd ausgeschlossen werden müssen
Schuldhaftes Herbeiführen des Unfalles	<p>Kürzung der Geldleistungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Grobfahrlässigkeit (nur im Nichtberufsunfallbereich während max. 2 Jahren auf Taggeld) ◆ Verbrechen/Vergehen (zeitlich unbegrenzt) ◆ aussergewöhnlichen Gefahren/Wagnissen (nur im Nichtberufsunfallbereich, zeitlich unbegrenzt)